



Medien-Club München e.V.

Satzung des Vereins

Medien-Club München e.V.

Art. 1

Name – Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Medien-Club München“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
3. Sitz des Vereins ist München.

Art. 2

Zweck des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins umfasst die regelmäßige Vermittlung spezifischer Informationen über den Bereich der elektronischen Medien an Studenten und Auszubildende (Förderung der Bildung und Berufsbildung), Auslobung und Vergabe des Kinder-Medien-Preises (Förderung der Bildung und Erziehung) sowie die Organisation und Durchführung eines Studentenaustausches für ausländische und deutsche Studenten (Völkerverständigung).

1. Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Förderung der Bildung und Berufsbildung durch Durchführung regelmäßiger allgemein zugänglicher Informationsveranstaltungen für Studenten und Auszubildende zur Vermittlung von fachspezifischem Wissen zur Vorbereitung von Tätigkeiten im Medienbereich.
- b) Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch die Auslobung und Vergabe des Bayerischen Kinder-Medien-Preises „Weißer Elefant“. Dieser wird jährlich für hervorragende Leistungen bei der Gestaltung audiovisueller Programme für Kinder und Jugendliche an natürliche Personen auf Vorschlag vergeben. Eine unabhängige Jury wählt dabei die Preisträger aus, deren Produktionen in besonderem Maße geeignet sind, die Entwicklung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

c) Förderung der Völkerverständigung durch Organisation eines Studenten-austausches mit dem europäischen und nicht-europäischen Ausland, insbesondere zwischen Deutschland und Israel.

2. Der Verein arbeitet mit all jenen zusammen, die in ihrer Zielsetzung die Menschenrechte anerkennen und die demokratische Arbeit verwirklichen.

3. Der Verein ist selbstständig und verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindungsleistungen.

Art. 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

3. Weitere Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

4. Die Mitgliedschaft wird dem Vorstand gegenüber schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.

5. a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt wird mit dem Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam. Ein auf wichtige Gründe gestützter Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vorstands wieder zurückgenommen werden.

b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand nach Anhörung des Betroffenen einstimmig beschlossen werden, wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ziele des Vereins, wegen eines Verhaltens, das eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt oder wegen Beitragsrückstands trotz

zweimaliger Mahnung. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anrufen. Diese entscheidet endgültig.

c) Die Beendigung der Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

7. Es werden eine einmalige Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Zur Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages macht der Vorstand Vorschläge an die Mitgliederversammlung.

Art. 4 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Soweit nicht die Zuständigkeit durch das Gesetz oder diese Satzung anderweitig geregelt wird, ist die Mitgliederversammlung zuständig.

3. Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stimmberechtigten vertreten ist. Anderenfalls ist innerhalb einer Frist von mindestens zehn Tagen eine erneute Sitzung oder Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

4. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist durch Vollmachtsübertragung auf andere Mitglieder zulässig. Die Vertretung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Eine Untervertretung ist unzulässig.

5. Beschlüsse in den Organen des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

6. Alle Wahlen und die Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds sind geheim durchzuführen, es sei denn, dass einstimmig etwas anders beschlossen wird.

7. Über jede Sitzung oder Versammlung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die Beschlüsse enthält und die vom Vorsitzenden der Sitzung oder Versammlung zu unterschreiben ist.

8. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.

Art. 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.

2. Auf Antrag des Vorstandes können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden (schriftliches Umlaufverfahren). Solche Beschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins zum Zeitpunkt der Einleitung dieses Beschlussverfahrens.

3. Die Mitgliederversammlung wählt

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die zwei Kassenrevisoren

in einzelnen Wahlgängen.

4. Die Mitgliederversammlung hat neben den sich aus dem Gesetz und anderweitig aus dieser Satzung ergebenden Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

- a) die Bestellung eines Geschäftsführers,
- b) die Festsetzung von Arbeits- und Haushaltsplänen,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung von Beiträgen.

Art. 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Geschäftsführer, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsvorsitzenden (Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende) und der Geschäftsführer. Jeder Vorstandsvorsitzende sowie der Geschäftsführer ist alleine berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand kann durch Beschluss um fünf Beiräte erweitert werden. Die Beiratsmitglieder sind ordentliche Vorstandsmitglieder.

4. Eine schriftliche Abstimmung des Vorstandes im Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Art. 7
Kuratorium

Es kann ein Kuratorium berufen werden. Berufung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 8
Geschäftsjahr-Rechnungsabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Arbeits- und Haushaltsplan im Voraus aufzustellen.
3. Für jedes Geschäftsjahr legt der Vorstand einen Bericht und einen Rechnungsabschluss an die Mitgliederversammlung vor.
4. Der Rechnungsabschluss ist von den Kassenrevisoren zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Art. 9
Satzungsänderung

1. Über eine Änderung der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
2. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung kann nicht nach dem Beschlussverfahren gemäß Art. 5 Abs. 2 dieser Satzung (schriftliches Umlaufverfahren) vorgenommen werden.
3. Ein Beschluss auf Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

Art. 10
Auflösung des Vereins und Vermögenanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung beschließen. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nicht nach dem Beschlussverfahren gemäß Art. 5 Abs. 2 dieser Satzung (schriftliches Umlaufverfahren) vorgenommen werden.
2. Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bayerische Volksstiftung in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Art. 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in Kraft.

München, den 8. Dezember 2014